



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Berufspädagogik für Pflege und Gesundheitsberufe</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		

Zuständige Referent/in	Lena Schnell
Akkreditierungsbericht vom	10.12.2020

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	13
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	13
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	16
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	17
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	19
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	19
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	20
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	21
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	21
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	22
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	23
3 Begutachtungsverfahren	25
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	25
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	25
<i>3.3 Gutachtergremium</i>	25

4	Datenblatt	26
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	26
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	26
5	Glossar.....	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11): Die Konkretisierung der Anforderungen für externe Bewerberinnen und Bewerber in der Prüfungsordnung ist nachzuweisen.

Auflage 2 (Kriterium 12): Die Erstellung des Praxiskonzeptes ist nachzuweisen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4 „Soziale Arbeit und Gesundheit“, angebotene Studiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist und eine Regelstudienzeit von vier Semestern vorsieht. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden in der Erschließung, Analyse und Bewertung wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Konzepte der Gesundheitswissenschaften und der Pflegewissenschaften sowie in Kenntnissen zu wissenschaftlichen Theorien, Modellen und Konzepten der Humanwissenschaften hinsichtlich Gesundheit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung.

Laut Hochschule richtet sich der Masterstudiengang im Wesentlichen an bereits beruflich qualifizierte Altenpflegerinnen und -pfleger, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger oder Entbindungspflegerinnen und -pfleger, aber auch an Angehörige aus anderen Gesundheitsberufen wie der Logopädie oder der Physiotherapie, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Die Studierenden des Masterstudiengangs streben eine persönliche und berufliche Weiterentwicklung im Bereich der (Berufs-)Pädagogik an sowie die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben im Bereich der fachlichen Durchführung theoretischer Lehre an Berufsfachschulen bzw. Schulen des Gesundheitswesens, fachlicher und institutioneller Leitung, Curriculumkonzeption oder Berufsbildungsforschung, so die Hochschule.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.053 Stunden Präsenzstudium, 230 Stunden Praktikum, 2.317 Stunden Selbststudium (davon 1.277 Stunden Vorbereitung, schriftliche Erarbeitungen und Durchführung von Prüfungsleistungen). Der Studiengang ist in 18 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Die Zulassung zum Studiengang erfordert neben einem ersten Hochschulabschluss in einem Studiengang der „Pflegepädagogik“ oder der „Berufspädagogik“ mit dem Schwerpunkt Pflege- und/oder Gesundheitsberufe, Medizinpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang, eine erste abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder einem patienten/innennahen Gesundheitsfachberuf und berufliche Praxiserfahrung im jeweiligen Beruf von mindestens einem Jahr mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mindestens einem halben Vollzeitäquivalent.

Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachterinnengremiums

Der Masterstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ rundet das Angebot des Fachbereichs aus Sicht der Gutachtenden gut ab. Auch den Bedarf in der Praxis nach den Absolventen und Absolventinnen des vorliegenden Studiengangs sehen die Gutachtenden gegeben. Das Gutachterinnengremium nimmt eine positive Grundhaltung zum Studiengang auf allen Ebenen wahr, das Studiengangskonzept wird von der Hochschulleitung über die Lehrenden bis zu den Studierenden getragen. Das konsekutive Bachelor-Master-Konstrukt in Bezug auf den hochschuleigenen Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ bewerten die Gutachtenden als sehr stimmig. Ebenfalls positiv ist, dass sich der gesamte Fachbereich durch die Verzahnung verschiedener Professuren am Studiengang beteiligt.

Mobilitätsmöglichkeiten in Form von Auslandspraktika werden von der Hochschule trotz den erschwerten Bedingungen durch die Lebensumstände des Klientel (Familie, Berufstätigkeit) gefördert. Die Gutachtenden heben außerdem positiv hervor, dass das Angebot der Studieninhalte neue Inhalte und Innovationen aufgreift und bereits digitale Kompetenzen lehrt. Auch die erweiterte Perspektive auf den Bereich Humanwissenschaften bewerten die Gutachtenden als positiv. Die Persönlichkeitsentwicklung und (Selbst-)Reflexion nimmt einen hohen Stellenwert innerhalb des Studiengangs ein.

Kritisch diskutiert wurde zum einen das Praxismodul, in welchem es die Gutachtenden als notwendig erachten, ein Praxiskonzept zu entwickeln, indem deutlich wird welche Kompetenzen inwiefern erworben werden sollen, was der Unterschied zwischen dem Bachelor- und Masterstudiengang ist und wie die Betreuung und Begleitung während des Praktikums erfolgt. Die Hochschule hat bereits in einer Stellungnahme angekündigt, dies umzusetzen. Zum anderen wurden etwaige Profillücken externer Bewerberinnen und Bewerber diskutiert und wie diese systematisch aufgefangen werden können. Auch hier hat die Hochschule bereits angekündigt, die Zulassungsvoraussetzungen in der Prüfungsordnung entsprechend zu spezifizieren. Weitere Punkte waren die Personalsituation sowie das Modulhandbuch.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik für Pflege und Gesundheitsberufe“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Unter Einbezug des Erststudiums erreichen die Absolvierenden der Masterstudiengänge in der Summe 300 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv ausgerichtet. Das Modul 7 „Unterrichtspraktische Studien“ (15 CP) dient der Anwendung der erworbenen theoretischen Kompetenzen im praktischen Berufsfeld. Die Studierenden eigenen sich im Rahmen von 240 Praxisstunden ein Portfolio an Erfahrungen und Expertisen in der Gestaltung von Lernangeboten an. Laut Hochschule werden die Studierenden in den Praxiseinrichtungen durch erfahrene Berufspädagogen und Berufspädagoginnen begleitet. Während der Praxistätigkeit werden die Studierenden durch eine Begleitveranstaltung unterstützt.

Im Rahmen der Masterarbeit im Umfang von 20 CP (1 CP davon wird für das Kolloquium vergeben) weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, ein fachspezifisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgegebenen Frist zu lösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Berufspädagogik für Pflege und Gesundheitsberufe“ sind:

(1) a. ein erster Hochschulabschluss (Bachelor bzw. Diplom) in einem Studiengang Pflegepädagogik, Berufspädagogik mit dem Schwerpunkt Pflege- und / oder Gesundheitsberufe, Medizinpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang mit einer ausgewiesenen Abschlussnote von mindestens 2,5 und

b. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder einem patientennahen Gesundheitsfachberuf und

c. eine berufliche Praxiserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf oder Gesundheitsfachberuf mit einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens einem halben Vollzeitäquivalent.

(2) Alternativ ein erster Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5) in einem pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Studiengang. Weiterhin

müssen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 b) und c) erfüllt sein und ausreichende pädagogische und didaktische Kompetenzen vorhanden sein. Ausreichende pädagogische und didaktische Kompetenzen werden durch abgeschlossene Studienmodule in den Fächern Pädagogik, Didaktik und Fachdidaktik mit einem Gesamt-Workload in Höhe von 30 ECTS-Punkten nachgewiesen.

Zu Pflegeberufen im Sinne von §2 Abs. 1 b. zählen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebammen- und Entbindungspflege und Heilerziehungspflege.

Zu patientennahen Gesundheitsfachberufen im Sinne von §2 Abs. 1 b. zählen u.a. Ergotherapie, Physiotherapie, Berufe des Rettungs- sowie Notfallsanitätsdienstes.

Die berufliche Praxiserfahrung im Sinne von §2 Abs. 1 c. mit einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens einem halben Vollzeitäquivalent muss nach Abschluss der abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Pflegeberuf oder Gesundheitsfachberuf in Handlungsfeldern des jeweiligen Berufs erworben worden sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege und Gesundheitsberufe“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 18 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen.

Für 15 Module werden fünf CP und für ein Modul zehn CP vergeben. Für das Modul M7 „Unterrichtspraktische Studien“, welches unter anderem das Praxissemester beinhaltet, werden 15 CP vergeben. Für das Modul M18 „Master-Thesis und Kolloquium“ (20 CP) werden 19 CP für das Verfassen der Masterarbeit und 1 CP für das Kolloquium vergeben.

Mit Ausnahme des Moduls 7 „Unterrichtspraktische Studien“ (zwei Semester), werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt (3.600 Arbeitsstunden) aufgeteilt in 1.053 Stunden Präsenzstudium, 230 Stunden Praktikum, 1.040 Stunden Selbststudium und 1.277 Stunden Vorbereitung, schriftliche Erarbeitungen und Durchführung von Prüfungsleistungen. Darüber hinaus

werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf Grundlage der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor-/Master“ (ABPO) unter § 15 Abs. 9 und § 22 Abs. 2 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Berufspädagogik“ umfasst 120 CP. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 CP benötigt. Pro Semester des Masterstudiengangs werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul 18 „Master-Thesis mit Kolloquium“ 19 CP und für das begleitende Kolloquium 1 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung „des konsekutiven Master-Studiengangs Berufspädagogik für Pflege und Gesundheitsberufe“ 30 Arbeitsstunden hinterlegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABfP) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 21 der ABfP bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Erstakkreditierung des Studiengangs lagen die Schwerpunkte der Begutachtung auf den Zulassungsvoraussetzungen, der Ausgestaltung eines Praxiskonzeptes, dem Lehrpersonal sowie auf dem Modulhandbuch.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang richtet sich laut Angaben der Hochschule im Wesentlichen an beruflich qualifizierte Pflegenden und an Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe, die bereits über einen ersten Hochschulabschluss, vor allem in der Pflegepädagogik, der Medizinpädagogik, der Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe, aber auch im Bereich der Pflege-/Gesundheitswissenschaft verfügen und eine berufliche und persönliche Weiterentwicklung in Feldern der (Berufs-) Pädagogik anstreben.

Der Studiengang vermittelt in erster Linie Kompetenzen in der Erschließung, Analyse und Bewertung wissenschaftlicher Theorien, Modelle sowie Konzepte der Gesundheitswissenschaften und Pflegewissenschaften sowie Kenntnisse zu wissenschaftlichen Theorien, Modellen und Konzepten der Humanwissenschaften hinsichtlich Gesundheit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung.

Laut Hochschule sind die Absolvierenden des Studiengangs nach Ende des Studiums dazu befähigt, in Kooperation mit anderen Pädagoginnen und Pädagogen und auf der Grundlage fach- und unterrichtspraktischer Vorerfahrungen eigenverantwortlich didaktisch fundierte Bildungsangebote für die berufliche Aus-/Weiter- und Fortbildung der Pflege- und Gesundheitsberufe zu entwickeln und zu gestalten. Die Absolvierenden nutzen Methoden der Schul- und Curriculumentwicklung und wirken an der Entwicklung und Ausgestaltung zukunftsfähiger, innovativer Lernangebote sowie Bildungsinstitutionen im beruflichen Gesundheitsbereich mit.

Mögliche Berufsfelder für Absolvierende des Masterstudiengangs liegen im Bereich der Führung und Leitung von (Schul-)Teams, des Schul- und Bildungsmanagements und der beratenden Aufgaben in unterschiedlichen Praxiszusammenhängen wie kollegialer Beratung sowie Beratung von Lernenden. Zudem sind die Absolvierenden dafür ausgebildet, Innovationsprojekte zur Weiterentwicklung von Bildungsangeboten zu identifizieren und zu initiieren sowie Qualitätssicherung und -entwicklung in entsprechenden Bildungsangeboten zu erweitern. In pädagogischen Einrichtungen des Gesundheitswesens können die Absolvierenden zudem Leitungsfunktionen einnehmen.

Im vorliegenden Studiengang sind mithin die gesellschaftlich und gesellschaftspolitisch wichtigen Themen der Pflege und Gesundheitserhaltung sowie der Bildung Gegenstand des Curriculums, was neben der fachlichen Ausbildung zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gestalten durch ihre Berufstätigkeit diese Felder per se mit. Dies geschieht unter anderem durch die im Studium erlangte Befähigung, eine kritisch-reflexive Professionalität zu entwickeln. Über die fachliche Ausbildung hinaus reflektieren Absolventinnen und Absolventen die eigene Person, Haltung und Rollenausgestaltung und setzen sich auch konstruktiv mit dem eigenen beruflichen Belastungserleben auseinander. Dadurch sind die

Absolventinnen und Absolventen z.B. in der Lage, mit Verantwortungsbewusstsein gesellschaftliche Prozesse in den Pflege- und Gesundheitsberufen zu thematisieren, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat als explizites Ziel, die Weiterqualifizierung akademischer Fachkräfte formuliert und unter anderem deshalb als logische Konsequenz den vorliegenden konsekutiven Masterstudiengang zum hochschuleigenen Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ implementiert. Speziell im Fachbereich 4 „Soziale Arbeit und Gesundheit“ hat die Hochschule an sich den Anspruch als Partnerin für Weiterbildung im Zuge des lebenslangen Lernens zu fungieren. Das Selbstverständnis der Hochschule „Chancen durch Bildung – Diversität leben“ wird aus Sicht der Gutachtenden erfolgreich im vorliegenden Studiengang aufgegriffen.

Die Gutachtenden thematisieren die Zulassungsvoraussetzungen im vorliegenden Studiengang. Diese sind ein erster Hochschulabschluss in einem Studiengang Pflegepädagogik, Berufspädagogik mit dem Schwerpunkt Pflege- und/oder Gesundheitsberufe, Medizinpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5; eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder einem patienten/innennahen Gesundheitsfachberuf sowie eine berufliche Praxiserfahrung im jeweiligen Pflege- oder Gesundheitsfachberuf mit einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens einem halben Vollzeitäquivalent. Aus ihrer Sicht ist vor allem das konsekutiv betrachtete Bachelor-Master-Modell sehr stimmig bezogen auf die erforderlichen Studieninhalte und Anforderungen. Sie diskutieren aber die Ausgangslage für externe Bewerber und Bewerberinnen. Die Hochschule hat im Zuge des Verfahrens ein Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt zur „Erfüllung der Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts an Pflegeschulen [...]“ vorgelegt. Aus diesem geht ebenfalls hervor, dass vor allem in Kombination mit dem hochschuleigenen Bachelorstudiengang in der Gesamtschau die Anforderungen an Lehrkräfte in Hessen gemäß § 2 PflegeschulenV abgebildet werden können. Betrachtet man ausschließlich den vorliegenden Masterstudiengang, verfügen die Studierenden zwar über ausreichend Kompetenzen im Fächercluster „Pädagogik und Erziehungswissenschaften“ sowie „Praktikum“, jedoch nicht im Fächercluster „Pflege- und Bezugswissenschaften“. Hier muss das vorausgegangene Bachelorstudium mindestens 68 ECTS-Punkte im Fachcluster Pflege- und Bezugswissenschaften beinhalten.

Die Gutachtenden teilen die Einschätzung des Ministeriums, sind aber darüber hinaus der Auffassung, dass ebenfalls festgelegt werden muss, wie viele CP externe Bewerber und Bewerberinnen im Bereich Bildungswissenschaften vorweisen müssen.

Die Gutachtenden erachten es daher für notwendig, in der Prüfungsordnung zu regeln, welche Vorleistungen externe Bewerber und Bewerberinnen bezüglich der Studienbereiche

Bildungswissenschaften sowie der Fachwissenschaft Pflege und Gesundheit mitzubringen haben und wie dies überprüft wird.

Die Hochschule hat daraufhin im Nachgang zum Begutachtungsverfahren in einer Stellungnahme erläutert, dass Bewerber und Bewerberinnen für den vorliegenden Masterstudiengang die dem hochschuleigenen Bachelorstudiengang entsprechenden Vorleistungen (35 CP Bereich Bildungswissenschaften, 45 CP Bereich Pflege und Gesundheit sowie 30 CP Bereich Sozialwissenschaften) vorweisen müssen.

Zu den Studienbereichen Bildungswissenschaften zählen Vorleistungen aus den Bereichen Erziehungswissenschaften, Pädagogische Psychologie, Berufspädagogik, Anleitung und Schulung sowie Didaktik. Zum Studienbereich Pflege und Gesundheit zählen Studieninhalte zu Pflegewissenschaft, Gesundheit und Krankheit, Prävention, Gesundheitsförderung, Humanbiologie, Humanmedizin oder Gesundheitswissenschaften. Zum Themenbereich Sozialwissenschaft gehören Veranstaltungen aus den Bereichen Psychologie, Soziologie, Ethnologie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft, Ökonomie oder Kommunikations- und Medienwissenschaften. Darüber hinaus befindet sich ein sogenannter Brückenkurs in Vorbereitung, der es Bewerbern und Bewerberinnen ermöglicht, sich fehlende bildungswissenschaftliche Vorkenntnisse vor Beginn des vorliegenden Masterstudiengangs anzueignen. Eine Überprüfung erfolgt individuell im Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen der Hochschule positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalt sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Konkretisierung der Anforderungen für externe Bewerberinnen und Bewerber in der Prüfungsordnung ist nachzuweisen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der vier Semester umfassende Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. Insgesamt erbringen die Studierenden 18 Module, die wiederum in fünf Studienbereiche gegliedert sind (siehe Modulhandbuch).

Der erste Studienbereich „Fachwissenschaft Pflege und Gesundheit“ beinhaltet Module aus dem ersten, zweiten und dritten Semester. Hierunter fallen die Module 4, 10 und 14 mit einem gesamten Umfang von 15 CP. In diesem Studienbereich erweitern die Studierenden ihre Kompetenzprofile und Wissensbestände in den Fachwissenschaften Pflegewissenschaften und den Gesundheitswissenschaften.

Der zweite Studienbereich „Bildungswissenschaft, (Fach-)Didaktik, Curriculums-/Schulentwicklung mit insgesamt 35 CP umschließt das erste, zweite, dritte und vierte Semester. Dieser Studienbereich ist sehr breit angelegt und bestimmt das Profil des Qualifizierungsangebotes. Die zu studierenden Module in diesem Bereich sind „Fachdidaktik für die berufliche Bildung, Pflege und Gesundheit“ (Modul 1), „Konzepte und Methoden der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (Modul 6), „Gestaltung nachhaltiger Bildung“ (Modul 2), „Konzepte, Methoden und Orientierungen in der Curriculumsentwicklung“ (Modul 8), „Mediengestützte und digitalisierte Lehr-Lernformate“ (Modul 12), „Entwickeln und Gestalten, Führen und Leiten von Bildungseinrichtungen“ (Modul 16) und „Methoden der Reflexion, Supervision und des Coachings in der Professionalitätsentwicklung von Lernenden“ (Modul 17).

Der dritte Studienbereich „Humanwissenschaften“ beinhaltet die Module 3, 9 und 13 aus dem ersten, zweiten und dritten Semester mit einem Umfang von insgesamt 20 CP. In diesem Studienbereich erwerben die Studierenden Wissensbestände zu Theorien und Konzepten der Gesundheit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung in der Synthese der Perspektiven von Philosophie, Sozialwissenschaft, Politologie und Kulturwissenschaft (Modul 3). Die grundlegenden Wissensbestände und Zugänge werden anschließend als Lerngegenstände für Bildungsprozesse in der beruflichen Aus-/Fort- und Weiterbildung erschlossen (Modul 9). Zudem ergibt sich hierbei eine kritische Auseinandersetzung mit Innovationen in der Pflege- und Gesundheitsversorgung unter Rückbindung auf die in Modul 3 bereits erhaltenen Grundlagen zu Krankheit, Gesundheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit.

Der vierte Studienbereich „Unterrichtspraktische Studien“ bezieht sich auf das Modul 7. „Unterrichtspraktische Studien“ wird im zweiten und dritten Semester durchgeführt und beinhaltet einen Arbeitsumfang von 15 CP. Hierbei transformieren die Studierenden ihre bisher erworbenen Kompetenzen in ihr praktisches Handeln als Berufspädagoge bzw. Berufspädagogin an den Lernorten der beruflichen Aus-/Fort- und Weiterbildung. Studierende eignen sich hierbei innerhalb von 240 Praxisstunden Erfahrungen und Expertisen in der Gestaltung von Lernangeboten an. Die Studierenden werden dabei in den Praxiseinrichtungen durch Berufspädagogen und -pädagoginnen begleitet. Eine Praxisbegleitveranstaltung unterstützt den Kompetenzerwerb am Praxislernort. Die praxisbegleitende Unit „Unterrichtswerkstatt und kollegiale Beratung“ ermöglicht Lernkonzepte in Austausch, kollegialer Diskussion und Beratung zu erarbeiten, welche anschließend am Praxislernort ausgeführt sowie mit Lernenden und weiteren Pädagogen und Pädagoginnen reflektiert werden. Die Unit „Praxisreflexion“ an der Hochschule ermöglicht den Studierenden, ihre Erfahrungen in der Erstellung von Lernangeboten, in Projektgruppen sowie in den Teams der Bildungseinrichtungen zu reflektieren.

Der fünfte Studienbereich „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen in der Berufspädagogik“ umfasst insgesamt 35 CP. Dieser Bereich beinhaltet die Module 5, 11, 15 und das Masterarbeitsmodul 18. In diesem Rahmen wird der Studiengang den akademischen Ansprüchen eines Masterstudiengangs gerecht, so die Hochschule. Die Studierenden erhalten hierbei den Erwerb von Kompetenzen im Bereich der (Berufs-)Bildungsforschung. Der Studienbereich lehrt die Studierenden in der Analyse von Evidenzen, in derer kritischen Betrachtung sowie deren methodischen Zugängen. Im Rahmen der Masterarbeit bearbeiten die Studierenden innerhalb eines zeitlich begrenzten Rahmens eigenständig eine wissenschaftliche Forschungsfrage.

Der Arbeitsaufwand umfasst insgesamt 120 CP. Hierbei entspricht ein Credit-Punkt 30 Zeitstunden. Somit entspricht der Gesamt-Workload 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.053 Stunden

Präsenzstudium, 230 Stunden Praktikum, 1.040 Stunden Selbststudium und 1.277 Stunden Vorbereitung, schriftliche Erarbeitungen und Durchführung von Prüfungsleistungen. Der studentische Arbeitsaufwand ist im Modulhandbuch kategorisiert und modulbezogen angegeben.

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden verschiedene Lehr- und Lernformate angewendet. Zu diesen gehören seminaristische Lehrveranstaltungen, gestaltete Selbstlernzeiten, Gastvorträge durch Experten und Expertinnen, Praxislernen (unterrichtspraktische Studien), Praxisreflexion, Unterrichtswerkstatt und Forschungswerkstatt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule ein.

Die Gutachtenden thematisieren die Benennung des Studienbereichs „Zweifach Humanwissenschaften“. Die Hochschule berichtet von dem Versuch, die Dreigliedrigkeit der Lehrer- bzw. Lehrerinnenbildung abzubilden, wohlwissend, dass die Logik des Berufsschullehramtes nicht ausreichend abgebildet werden kann. Die Hochschule kommuniziert nach eigenen Angaben deutlich, dass man an öffentlichen berufsbildenden Hochschulen allenfalls als Fachpraxislehrer bzw. Fachpraxislehrerin angestellt werden kann, das vorrangige Qualifikationsziel des Studiengangs jedoch nicht-öffentliche Pflege- und andere Gesundheitsfachschulen sind. Die Titulierung „Zweifach“ sollte nach Ansicht der Gutachtenden überdacht werden, da rechtlich in dem Verwertungszusammenhang des Abschlusses (Schulen des Gesundheitswesens) kein zweites Fach bzw. Unterrichtsfach gefordert wird. Um ideell den Anforderungen der KMK an einen lehrerbildenden Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen/Lehramtstyp 5 zu entsprechen, ist der Umfang des Studienbereichs zu gering, zudem erscheint den Gutachtenden eine Abgrenzung zu der Fachwissenschaft „Pflege/Gesundheit“ nicht trennscharf genug. Inhaltlich begrüßen die Gutachtenden den Schwerpunkt und empfehlen, über andere Bezeichnung wie bspw. „Schwerpunkt Humanwissenschaft“, „Vertiefungsrichtung Humanwissenschaft“ oder ähnliches nachzudenken.

Im Gespräch wird außerdem das Modul „Unterrichtspraktische Studien“ thematisiert, in dem die Studierenden sich innerhalb von 230 Praxisstunden Erfahrungen und Expertisen in der Gestaltung von Lernangeboten aneignen sollen. Ein Praxiskonzept zu eben diesem Modul liegt bisher nicht vor.

Die Gutachtenden erachten es als notwendig, ein Praxiskonzept vorzulegen, in dem deutlich wird, welche Kompetenzen im Praktikum (v.a. auch im Unterschied zum Bachelorstudiengang) wie erworben werden sollen (Kriterien, Reflexionsaufgaben, Hospitationsaufträge), wie die Begleitung und Betreuung von Seiten der Hochschule erfolgt und wie die Qualitätsanforderungen an die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen in den Schulen sichergestellt werden können. Die Hochschule erläutert im Zuge einer Stellungnahme im Nachgang zur Vor-Ort Begehung folgendes: Während der Bachelorstudiengang auf Ausbildungs- bzw. Schulungsprozesse im klinischen Setting und damit den 1:1 Kontakt bzw. die Arbeit mit kleineren Gruppen ausgerichtet ist, sollen die Berufspraktischen Studien im Masterstudiengang explizit die Arbeit im schulischen

bzw. seminaristischen Kontext fokussieren. Es ist vorgesehen, eine Konzeption zu erarbeiten, die entsprechend die angestrebten Kompetenzen vergleichend gegenüberstellt. Für die berufspraktischen Studien erhalten die Studierenden Arbeitsaufträge, die sich sowohl auf die Beobachtung von Lehr-Lern-Prozessen im jeweiligen Setting beziehen, als auch auf die Vorbereitung Durchführung und Reflexion eigener Lehr-Lern-Vorhaben. Seitens der Hochschule erfolgt die Begleitung der berufspraktischen Studien über regelmäßige begleitende Reflexionsgruppen, die zukünftig auch als Videokonferenzen stattfinden können. Mit der Praxiseinrichtung werden vor Beginn der berufspraktischen Studien Rahmenvereinbarungen geschlossen, die der Qualitätssicherung dienen sollen. Mit den Betreuungspersonen in den Praxiseinrichtungen sollen Videokonferenzen zum Austausch und zur Konzeptentwicklung stattfinden. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen der Hochschule positiv zur Kenntnis.

Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden, das Modulhandbuch redaktionell zu überarbeiten sowie die Literaturempfehlungen für einige Module zu aktualisieren.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Erstellung des Praxiskonzeptes ist nachzuweisen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modulhandbuch sollte redaktionell überarbeitet sowie die Literaturempfehlungen in einigen Modulbeschreibungen aktualisiert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module – mit Ausnahme des zweisemestrigen Moduls M7 „Unterrichtspraktische Studien“ - innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die ausländischen und auslandswilligen Studierenden werden im Rahmen des International Office der Hochschule durch eine Reihe von Beratungs- und Betreuungsangebote unterstützt.

Die Hochschule gibt speziell das dritte Semester als explizites Mobilitätsfenster an. Das im zweiten und im dritten Semester stattfindende Modul „Unterrichtspraktische Studien (M7) kann von den Studierenden frei gestaltet werden. Die darin verankerte Praxiszeit erlaubt es, im internationalen Kontext durchgeführt zu werden. In solchen Fällen wird die Begleitung der Praxisphase durch eine Lehrperson via virtueller Kommunikationsprogramme (z.B. AdobeConnect) ermöglicht.

In Modul 7 „Unterrichtspraktische Studien“ wird den Studierenden im Rahmen der Unit „Presentation and Moderation in English“ die Möglichkeit geboten, ihre Fähigkeiten in der englischen Sprache zu vertiefen.

Außerdem bietet das Fachsprachenzentrum der Hochschule eine Reihe von Angeboten an Fremdsprachenkursen sowohl für Incomings als auch für Outgoings an.

Der Einsatz englischsprachige Literatur findet in allen Modulen des Studiengangs seine Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden ermöglichen. Die Gutachtenden heben positiv hervor, dass vor allem Aufenthalte in Form von Auslandspraktika ermöglicht und von Seiten der Hochschule unterstützt werden.

Im Ausland erbrachte Studienleistungen der Studierenden können gemäß ihres Learning Agreements angerechnet werden. Gemäß § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen werden Module, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die in einem Studiengang an einer Hochschule erbracht wurden, unter Beachtung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den zu ersetzenden Leistungen besteht.

Bei der Anerkennung von an anerkannten ausländischen Hochschulen erbrachten Modulen, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind über die Lissabon-Konvention hinaus die von der Konferenz der Kultusministerien (KMK) und der Konferenz der Hochschulpräsidenten (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zur personellen Zuordnung im Studiengang eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, die einzelne Lehrverpflichtung in den Modulen, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 80 SWS 86,25 % (69 SWS) abdecken. Die Lehrbeauftragten decken 13,75 % (11 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:31. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 66,25 % (53 SWS).

Die Besetzung einer Professur für Berufspädagogik ist noch vakant. Diese soll im vorliegenden Studiengang im Umfang von 15 SWS lehren. Laut Hochschule ist die Berufungskommission eingesetzt sowie ein Ausschreibungstext erstellt. Die Unterlagen werden derzeit von der

Personalabteilung bearbeitet, eine Veröffentlichung der Stellenausschreibung ist demnächst vorgesehen (Stand 29.09.2020).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Berufspädagogik für Pflege und Gesundheitsberufe“ und das Lehrdeputat hervor.

Laut Hochschule werden Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung vollzogen.

Die Stellen der Lehrenden (Professuren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) werden nach Kriterien besetzt, die der Fachbereich in seiner Entwicklungsplanung für sinnvoll und richtig erachtet. Grundlage sind Ziele, die in der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung formuliert werden, sowie umfangreiche Beratungen in Gremien wie Studiengangskonferenz, erweitertes Dekanat (Dekanat und Studiengangsleitungen), Dekanat und Fachbereichsrat.

Der Prozess der Besetzung von Professuren ist im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule erfasst worden und hat sich laut Hochschule bewährt. Er dient als hilfreicher Leitfaden für alle Beteiligten innerhalb des Berufungsprozesses (Anlage 5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet von einem allgemeinen Personalmangel am Fachbereich durch den Hochschulpakt 2020, durch den der Fachbereich 4 bei der Verteilung von Professuren benachteiligt wurde. Der Fachbereich rechnet aber mit einem Zuwachs von bis zu zwölf Professuren bis 2025. Das Verteilungsmodell für die Professuren befindet sich noch in der Absprache, der vorliegende Studiengang soll aber auch von diesem Zuwachs profitieren. Der Fachbereich befindet sich außerdem im Aufbauprozess mit Unterstützung des Ministeriums, welches eine erweiterte Budgetierung für gezielte Berufungen im pädagogischen Bereich ermöglichen soll.

Die Besetzung der vakanten Professur „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ ist aus Sicht der Gutachtenden unabdingbar. Diese befindet sich derzeit im Berufungsverfahren.

Darüber hinaus sind weitere Professuren und LfBA-Stellen vorgesehen, wie die Hochschule in einer Stellungnahme im Nachgang zur Begutachtung mitteilt. Diese sollen jedoch nicht nur primär dem vorliegenden Studiengang zugeordnet werden, sondern der Lehreinheit Pflege und Gesundheit insgesamt. Außerdem sind derzeit eine LfBA-Stelle und eine Professur zu bestimmten Teilen in der Lehreinheit Soziale Arbeit tätig, die wegen des reduzierten Lehrangebots in der Lehreinheit Pflege und Gesundheit durch den auslaufenden Pflegestudiengang ihr Lehrdeputat verlagert hatten. Es ist vorgesehen, dass diese Lehrkräfte mit Start der neuen Studiengänge wieder vollständig mit ihrem Lehrdeputat der Lehreinheit Pflege und Gesundheit zur Verfügung stehen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist unter Einbeziehung der aufgeführten Entwicklungen und nach Besetzung der vakanten Professur ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang kann auf Räumlichkeiten des Fachbereichs 4 und weitere räumliche Mittel der zentralen Raumvergabe der Hochschulen zugreifen. Dem Fachbereich standen bisher nach eigenen Angaben 34 Seminarräume in Gebäude 2 unterschiedlichster Größe zur Verfügung. Derzeit ist das Raumangebot jedoch eingeschränkt, da die Hochschule ein neues Gebäude baut. Dazu muss ein Nebentrakt des Gebäudes 2 abgerissen werden. Dem Fachbereich sind Ersatzräume durch sonst zentral verwaltete Räume der Hochschule zugewiesen worden. Des Weiteren hat die Hochschule mittlerweile ein Gebäude in unmittelbarer Nähe anmieten können, um Engpässe während der Bauphase zu vermeiden. Zu diesen ist es auch aufgrund der Online-Lehre durch die Corona Pandemie bisher nicht gekommen, so die Hochschule. Mit der Fertigstellung des neuen Gebäudes 10 ist Ende des Jahres zu rechnen, hier sind für den Fachbereich 4 neue Raumressourcen zugedacht. Darüber hinaus wird sich durch weitere geplante Bauaktivitäten laut Hochschule die Raumsituation deutlich verbessern.

Die Seminarräume sind mit Flip Charts, Metaplanwänden, Laptops, Pinnwänden und Beamern ausgestattet. Über das gesamte Hochschulareal hinweg ist ein WLAN-Netz verfügbar. Weiterhin ist VPN für die Nutzung von Endgeräten vorhanden sowie dezentrale PC-Pools. Dies beinhaltet das Nutzen von Computern/Laptops, die Unterstützung durch technischen Support sowie das Ausleihen von Medientechnik.

Die Hochschule verfügt über eine hochschuleigene Bibliothek. Die Bibliothek hat während des Semesters von Montag bis Freitag von 09 bis 21 Uhr geöffnet, samstags von 10 bis 15 Uhr. Während der Prüfungszeit sind die Öffnungszeiten von montags bis samstags bis 22 Uhr erweitert.

Die Hochschulbibliothek bietet etwa 212.000 Monographien, 349 Zeitschriften, 40.000 E-Books, 20.100 E-Journals und 81 Datenbanken. Ergänzend zu aktuellen Medienbeständen verfügt die Bibliothek für den Fachbereich 4 „Soziale Arbeit und Gesundheit“ über historische Bestände im Umfang von etwa 21.000 Monographien und 1120 Zeitschriftentiteln zur Geschichte der Sozialen Arbeit und Pflege. Alle historischen Bestände können in einem separaten Leseraum benutzt werden.

Nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können im Rahmen der Online-Fernleihe gebührenpflichtig aus anderen Bibliotheken bestellt werden.

Außerdem haben die Studierenden Zugang zu der in Frankfurt ansässigen Deutschen Nationalbibliothek, die in nur wenigen Metern Fußweg zu erreichen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule geeignete Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Berufspädagogik für Pflege und Gesundheitsberufe“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im

Masterstudiengang sind insgesamt 18 Prüfungen zu absolvieren. Jedes Modul wird mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abgeschlossen.

Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen sind sechs Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung, zwei mündliche Prüfungsleistungen, fünf Hausarbeiten, eine schriftliche Ausarbeitung, eine Klausur, eine Projektarbeit, eine fachpraktische Prüfung und die Masterarbeit.

Im ersten Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf, im dritten fünf und im vierten drei.

Die Prüfungsformen sind in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABfP) definiert und geregelt. Die mündlichen Prüfungen sind in § 11 der ABfP spezifiziert, die schriftlichen Klausuren in § 12. Die Gestaltung und Rahmenbedingungen der Masterarbeit sind in § 8 der Prüfungsordnung geregelt.

Gemäß § 7 der Prüfungsordnung der Hochschule kann bei Nichtbestehen einer Modulprüfung die Prüfungsleistung bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann dabei sowohl im nachfolgenden als auch einem späteren Semester erfolgen. Von diesen Regelungen ausgenommen ist die Prüfungsleistung des Modul 18 „Master-Thesis mit Kolloquium“, die nur einmal wiederholt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungslast ist aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Eine Ausnahme bildet das Modul 7 „Unterrichtspraktische Studien“, welches im zweiten und dritten Semester studiert werden muss. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Auf ihrer Homepage hat die Hochschule diverse Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten aufgeführt. Diese sind unter anderem: Eine Beratung für Studieninteressierte, die Beratung und Betreuung während des Studiums, eine Psychosoziale Beratungsstelle, Career Development („Vom Studium in den Beruf“), MainStudy („Studien- und Berufsmöglichkeiten in der Metropole Frankfurt“), etc.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet, das Lehrangebot in Studiengängen in denen mit einer erhöhten Berufstätigkeit gerechnet wird (wie auch im vorliegenden Studiengang), die Planung der Präsenzlehre frühzeitig zu kommunizieren und geblockt auf zwei bis drei Wochentage stattfinden zu

lassen. Die Studierenden im Gespräch (vorrangig aus dem Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“, da der vorliegende Studiengang noch nicht gestartet ist) schätzen, dass dies in der Semesterplanung berücksichtigt wird und die Stundenplanung frühzeitig kommuniziert wird. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis, empfehlen aber der Hochschule, den Studierenden von Beginn an zu kommunizieren, dass in einem Vollzeitstudiengang keine begleitende Berufstätigkeit vorgesehen ist und dies sich dementsprechend auf die Regelstudienzeit auswirken kann.

Die Hochschule berichtet, dass es an der Hochschule in den anderen, bereits laufenden Studiengängen, formal die Möglichkeit gibt ein Teilzeitstudium bei einer halben Stelle Berufstätigkeit zu beantragen. Dies wird aber kaum in Anspruch genommen und basiert auf der nicht verpflichtenden Reihenfolge von Modulen und der individuellen Möglichkeit der Studierenden, den Studienverlauf zu strecken. Außerdem sei man derzeit mit dem Ministerium im Gespräch, um zeitnah Teilzeitmodelle anbieten zu können. Die Gutachtenden nehmen dieses Vorhaben positiv zur Kenntnis und empfehlen, die Option, in einem Teilzeitmodell zu studieren genau zu konzipieren, da eine Streckung der Module pro Semester resp. der Regelstudienzeit aus ihrer Sicht eine Titulierung als Teilzeitmodell nicht rechtfertigt.

Die Organisationsstruktur des Studiengangs wird von den Gutachtenden als positiv bewertet. Bei den Studienplanüberlegungen gibt es keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Sie schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein.

Die Studierenden im Gespräch heben die gute und individuelle Betreuung der Lehrenden hervor. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studierenden sollte von Beginn an kommuniziert werden, dass in einem Vollzeitstudiengang keine begleitende Berufstätigkeit vorgesehen ist und dies sich dementsprechend auf die Regelstudienzeit auswirken kann.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Das Konzept zur nachhaltigen Studiengangsentwicklung beschreibt die prozessualen Schritte zur Überarbeitung und Aktualisierung des Curriculums damit verbundener Unterlagen, wie das Modulhandbuch. Darüber hinaus tragen Feedbackschlaufen, wie die Absolventen- und Absolventinnenbefragungen dazu bei, die Passung der Inhalte bzw.

des Curriculums zu überprüfen. Am Fachbereich 4 werden Veränderungen in Modulhandbüchern sowie Prüfungsordnungen unter Einbezug der Referentin für Studienplanung und Qualitätsentwicklung vorgenommen und prozessual begleitet.

Des Weiteren wird die Aktualität und Weiterentwicklung im Studiengang in Bezug auf die fachliche, wissenschaftliche und didaktische Anforderungen durch die Weiterbildungen und Forschungsaktivitäten der Lehrenden gewährleistet. Als Hochschule der angewandten Wissenschaften ist der Austausch mit der Praxis in der Regel gewährleistet – insbesondere auch durch die Bindung von Lehrbeauftragten aus dem entsprechenden Umfeld. Erprobt ist am Fachbereich 4 bereits der sog. Praktikerbeirat (zum Beispiel im Studiengang Soziale Arbeit). Ob es sinnvoll ist, im Masterstudiengang Berufspädagogik ein entsprechend „festes“ Gremium zu etablieren, muss noch erprobt werden. Der Austausch mit der Praxis wird vielfach auch jeweils parallel zu den Studiengangswerkstätten/Runden Tischen (im Rahmen der nachhaltigen Studiengangsentwicklung) durchgeführt, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bewerten die aufgezeigten prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang als ausreichend. Das vorliegende Studiengangskonzept wird aus ihrer Sicht einem regelmäßigen Monitoring unterzogen und an die aktuellen Erfordernisse der Arbeitswelt angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Frankfurt University besitzt ein hochschulweites Qualitätsmanagement, welches eng mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung verknüpft ist. An der Hochschule existieren zwei wesentliche Regelkreise: Einerseits die Abstimmung, Dokumentation und Optimierung von Ablaufprozessen in Forschung, Lehre und Verwaltung (QuaM-Prozesse), andererseits das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre. Zusätzlich ist das hochschulweite Qualitätsmanagementkonzept eng mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung verwoben. Das Feedbackmanagement und das betriebliche Vorschlagswesen stellen weitere Aspekte des Qualitätsmanagements dar.

Die Hochschulleitung besitzt eine übergeordnete Verantwortung für die Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre. Sie (1.) setzt einen strategischen Rahmen und entwickelt Studium und Lehre weiter, (2.) stellt außerdem Evaluationsdaten sowie Statistiken bereit und (3.) nimmt eine übergeordnete Aufsichtsfunktion wahr.

Die Hochschule verfügt in diesem Zusammenhang über ein Leitbild zur Qualität der Lehre, eine Hochschulentwicklungsplanung und Zielvereinbarungen von Hochschule und Fachbereichen, hochschulweite verbindliche Prozessabläufe, Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre sowie über ein Konzept für eine nachhaltige Studiengangsentwicklung.

Die Hochschule führt regelmäßige Lehrevaluationen, Studienabschlussbefragungen und Absolvierendenbefragungen durch. Aufgrund der Erstakkreditierung liegen noch keine statistischen Daten zum Studienerfolg, zur Studiendauer oder zur Erfolgsquote vor. Die Lehrveranstaltungen aller Lehrenden werden mindestens einmal innerhalb von drei Semestern durch studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung per Fragebogen bewertet. Die Resultate der quantitativen Befragungen werden an das betroffene Lehrpersonal innerhalb einer Frist von 24 bis 48 Stunden weitergeleitet. Gemäß Vorgabe der Hochschule bespricht das Lehrpersonal im Anschluss die

Evaluationsergebnisse mit den Studierenden. Neuberufene Lehrkräfte und Professorinnen bzw. Professoren werden im Fachbereich 4 „Soziale Arbeit und Gesundheit“ im Rahmen jeder Veranstaltung in jedem Semester evaluiert. Die Hochschulleitung erhält nach den Lehrevaluationen einen Bericht auf Basis der hochschulumfangreichen Daten und kann daraus weitere Handlungen ableiten.

Neben der Lehrevaluation führt die Hochschule Studienabschlussbefragungen durch. Diese werden dafür genutzt, um eine regelmäßige Einschätzung der Studierenden zur Studierbarkeit und zur inhaltlichen Gestaltung des Curriculums zu erhalten. Ziel ist es dabei, die Resultate der Studienabschlussbefragungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs mit einzupflegen um dadurch die Studienqualität zu erhöhen. Die Hochschule hat einen Fragebogen entwickelt, der in der Endphase des Studiums an die Studierenden gesendet wird. Der Evaluation-Service EvaS wertet die Daten anschließend aus. Anschließend erhalten das Dekanat und die Studiengangsleitung Zugriff auf die Evaluationsergebnisse.

Die Absolvierendenbefragung findet ein Jahr nach dem Ende des Studiums statt. Die Evaluationsergebnisse werden der Studiengangsleitung, dem Dekanat und den an der Studiengangsentwicklung beteiligten Personen bereitgestellt. Die Resultate des Evaluationsprozesses gehen im Rahmen des Studiengangs-Entwicklungsprozesses in die Programmentwicklung des Masterstudiengangs ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzungen der Gutachtenden sind an dem Fachbereich 4 Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden nach eigener Aussage gut in die Evaluationsprozesse eingebunden. Weiterhin ist nach Einschätzung des Gutachterinnengremiums die Auswertung der Evaluationen sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente angelegt. Insgesamt gewinnen die Gutachtenden vom geplanten Studiengangsmonitoring einen positiven Eindruck.

Die Studierenden bestätigen diesen Eindruck und verweisen außerdem auf informelle, direkte Rückmeldungen an die Dozierenden durch die familiäre Atmosphäre am Fachbereich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sieht sich dem Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet und hat das Ziel, gegen Diskriminierung aufgrund von Beeinträchtigung/Behinderung, Ethnie, Herkunft, Sexualitäten zu wirken und für entsprechende Studierende mit Beeinträchtigung chancengleiche und angemessene Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen herzustellen.

Die Frankfurt University of Applied Sciences hat sich die aktive Frauenförderung zum Ziel gesetzt (Anlage: Frauenförder- und Gleichstellungsplan). In diesem Zusammenhang ist auch das Gender- und Frauenforschungszentrum (GFfz) der hessischen Hochschulen zu erwähnen.

Darüber hinaus verfügt der Fachbereich über ein Beratungsangebot, das allen Studierenden mit Beeinträchtigungen zur Verfügung steht. Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung bietet umfassende und individuelle Beratung. Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen halten Regelungen zum Nachteilsausgleich

bezogen auf die Zugangsvoraussetzungen vor. Zur Unterstützung für die Erbringung von Leistungsnachweisen sind verschiedenen Maßnahmen vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der angezeigten Maßnahmen kommt das Gutachterinnengremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt werden. Ferner erhielt die Hochschule 2007 das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Im Hinblick auf die Umsetzung der Familiengerechtigkeit bietet die Hochschule u.a. ein Eltern-Kind-Zimmer und flexible Betreuungsangebote im Kinderhaus an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 (StakV) in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen
Frau Prof. Dr. Julia Gillen, Leibniz Universität Hannover
Frau Prof. Dr. Britta Wulfhorst, MSH Medical School Hamburg
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Frau Dr. Angelika Pillen Institut für Fort- und Weiterbildung
- c) Studierende
Frau Jaqueline Veenker, Universität Vechta

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	23.06.2020
Zeitpunkt der Begehung:	15.10.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsident für Studium und Lehre, Abteilungsleitung Beratung und Strategie für Studium und Lehre, Abteilungsleitung Qualität, Entwicklung, Planung, Referentin für Studienplanung und Qualitätsentwicklung, Dekan, Prodekanin, Studiendekan, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)